

49/465. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷² Kenntnis von dem statistischen Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁷³.

49/466. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁴, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁷⁵ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁶, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/250 B vom 23. Juni 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der aktualisierten Berichte des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses über die Finanzierung der Mission,

a) beschloß die Generalversammlung, auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum den zusätzlichen Betrag von 2.670.350 US-Dollar brutto (7.850 Dollar Nettokredit) bereitzustellen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1995 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.678.200 Dollar, die für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe a) anzurechnen ist;

c) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen in Höhe von 6,4 Millionen Dollar brutto (5.937.400 Dollar netto) einzugehen;

d) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär außerdem, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats über die Entsendung des für die Beschleunigung der Tätigkeit der Identifizierungskommission erforderlichen Personals sowie der Überprüfung durch den Beratenden Ausschuß für den Monat Januar 1995 ausnahmsweise Verpflichtungen von zusätzlich 2,2 Millionen Dollar einzugehen;

e) beschloß die Generalversammlung ferner, diese Frage auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung im Februar 1995 zu prüfen;

f) billigte die Generalversammlung ausnahmsweise die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten.

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraum für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

3. Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

4. Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

49/467. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁷, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der Berichte des Generalsekretärs¹⁷⁸ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁹ über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu dem Betrag von 25 Millionen Dollar, für den die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/240 B bereits eine Ausgabeermächtigung erteilt hat, mit vorheriger Zu-

¹⁷² A/49/779, Ziffer 5.

¹⁷³ A/49/588.

¹⁷⁴ A/49/808, Ziffer 6.

¹⁷⁵ A/49/559.

¹⁷⁶ A/49/771.

¹⁷⁷ A/49/817, Ziffer 6.

¹⁷⁸ A/49/649 und Add. 1.

¹⁷⁹ A/49/849.

stimmung des Beratenden Ausschusses für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 25.416.300 US-Dollar brutto (24.656.500 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1995, einen schriftlichen Bericht über die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase vorzulegen, damit sie vor dem 31. Januar 1995 einen Beschluß über die Veranlagung des Betrages fassen kann, für den in Buchstabe a) eine Ausgabeermächtigung erteilt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, nachdem sie darauf hingewiesen hatte, daß sie in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/240 B um einen Bericht über die Liquidationsphase der Operation ersucht habe, ihr so bald wie möglich einen vorläufigen Bericht darüber vorzulegen, um ihr den Beschluß über die in Buchstabe b) erwähnte Veranlagung zu erleichtern.

49/468. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁰, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/246 vom 5. April 1994 und bis zu ihrer Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Betrag in Höhe von 1.347.000 US-Dollar brutto (1.217.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1994 und dem Betrag in Höhe von 9.509.300 Dollar brutto (9.063.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 28. Februar 1995, die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Übereinstimmung mit Resolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 bereits genehmigt wurden, sofern der Sicherheitsrat das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bis Ende Februar 1995 verlängert;

b) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 den Betrag von 2.036.700 Dollar brutto (1.844.100 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 1.693.560 Dollar brutto (1.533.409 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994¹⁶² angewandt wird, und auf den Restbetrag, das

heißt 343.140 Dollar brutto (310.691 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995¹⁶³;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe b) anzurechnen ist, wobei 160.151 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 32.449 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995.

49/469. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁴

a) genehmigte die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 dreihundertsechundvierzig ständige Dienstposten, darunter einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen sowie einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Beschaffungsstelle für Feldmissionen, die zuvor aus den Mitteln für Zeitpersonal finanziert worden waren, und die Beibehaltung der verbleibenden aus dem Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze finanzierten einundsechzig Dienstposten für Zeitpersonal, insgesamt einen Betrag von 14.105.900 US-Dollar, der wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beschrieben auf die Hauptabteilungen und Bereiche aufzuteilen ist;

b) stellte die Generalversammlung fest, daß die vertraglichen Regelungen für Personal, das ausdrücklich für aus dem Unterstützungskonto finanzierte Dienstposten eingestellt wurde, rasche Anpassungen im Falle einer Verringerung der nach den derzeitigen Regelungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorsehen;

c) genehmigte die Generalversammlung für einen Zeitraum von sechs Monaten aus den Mitteln für Zeitpersonal einen Betrag von 86.000 Dollar für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs sowie für einen Zeitraum von drei Monaten Mittel für Überstunden (52.500 Dollar), Dienstreisen (30.000 Dollar), Aus- und Fortbildung (132.400 Dollar) und Zeitpersonal (77.900 Dollar);

d) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihr bis zum 15. März 1995 einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und Finanzierung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und dabei besonderes Augenmerk auf das Erfordernis operativer Flexibilität zur Berücksichtigung des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs

¹⁶⁰ A/49/818, Ziffer 8.

¹⁶¹ A/49/318 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

¹⁶² Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

¹⁶³ Siehe Resolution 49/19 B.

¹⁶⁴ A/49/803, Ziffer 5.

¹⁶⁵ A/49/717 und Korr.1 und 2.